

Bauherrenhaftpflicht-Versicherung

Kundeninformation

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Einfach anrufen!
Wir sind für Sie da.

**Für den Notfall:
0800 80 80 80**

Aus dem Ausland
+41 44 628 98 98

Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite
Kundeninformation nach VVG Ausgabe 1/2016	3
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 1/2016	4
Deckungsumfang	4
1 Versicherte Haftpflicht	4
2 Versicherte Personen	4
3 Schadenverhütungskosten	4
4 Schäden in Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen	4
5 Einschränkungen des Deckungsumfanges	5
6 Zeitlicher Geltungsbereich	6
7 Leistungen von Zurich	6
8 Selbstbehalt	6
Vertragsdauer	6
9 Beginn und Ende des Vertrages	6
Obliegenheiten während der Vertragsdauer	6
10 Gefahrserhöhung und -verminderung	6
11 Schadenverhütungsmassnahmen	6
12 Mitwirkung bei Sachverhaltsermittlung; Datenschutz	6
13 Besondere Obliegenheiten	6

Art.	Seite
Prämie	7
13 Prämienzahlung, Verzug und Prämienabrechnung	7
Schadenfall	7
15 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers	7
16 Schadenbehandlung und Prozessführung	7
17 Zahlung der Entschädigung	7
18 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	8
19 Regress (Rückgriffsrecht)	8
20 Kündigung nach einem Schadenfall	8
Verschiedenes	8
21 Verjährung	8
22 Mitteilungen an Zurich	8
23 Gerichtsstand	8
24 Brokervergütung	8
25 Anwendbares Recht	8

Kundeninformation nach VVG (Ausgabe 1/2016)

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Versicherungsgesellschaft und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Nach Annahme des Antrages/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zürich genannt, mit statutarischem Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. Zürich ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für die Teilzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren sind im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zürich die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Zürich ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrserhöhung:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und erhöht sich damit das Risiko eines versicherten Schadenfalles wesentlich, muss dies Zürich unverzüglich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen, etc. hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Zürich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden Zürich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zürich die entsprechende Informationen, Unterlagen, etc. herauszugeben. Zürich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist Zürich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist.

Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zürich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Zürich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zürich;
- wenn Zürich die Prämie ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zürich eintreffen;
- wenn Zürich die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit seiner solchen Pflichtverletzung.

Zürich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Zürich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Zürich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. Zürich ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt Zürich Daten?

Zürich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Zürich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zürich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann Zürich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht bei Zürich über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Deckungsumfang

Art. 1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Bauvorhaben für

1. **Personenschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen von Personen, sowie die daraus entstehenden Vermögensschäden
2. **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, sofern der Schaden mit dem Abbruch, der Erstellung oder dem Umbau des versicherten Bauobjektes oder mit dem Zustand des dazugehörenden Grundstückes, der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte oder der Erfüllung der Unterhaltungspflichten in einem adäquaten Kausalzusammenhang stehen. Mitversichert sind auch die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögensschäden.

Art. 2 Versicherte Personen

1. Versichert ist die Haftpflicht der nachstehenden Personen
 - a) des **Versicherungsnehmers** in der Eigenschaft als Bauherr des in der Police bezeichneten Bauvorhabens und/oder als Eigentümer des dazugehörenden Grundstückes.

Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, sind ihm die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet, in Rechten und Pflichten gleichgestellt,

- b) der **Arbeitnehmer** und übrigen **Hilfspersonen** des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Bauunternehmer, Architekt, Bauingenieur, Geologe usw.) aus ihren arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen in Zusammenhang mit dem versicherten Bauobjekt und dem dazugehörenden Grundstück.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben,

- c) des **Eigentümers** und der beschränkt dinglich Berechtigten des Baugrundstückes und/oder des Gebäudes, wenn der Versicherungsnehmer nur Bauherr, nicht aber (Allein-) Eigentümer des zum versicherten Bauobjekt gehörenden Grundstückes und/oder des Gebäudes ist (z.B. Baurecht),
 - d) des **Eigentümers** eines kraft Dienstbarkeitsvertrages mit einem Durchleitungs- oder Wegrecht belasteten Grundstückes für Schäden, die mit der Erstellung des Werkes (Leitung, Kanal, Strasse usw.) auf seinem Grundstück zusammenhängen.
- Diese Deckung ist auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die Versicherungssumme derjenigen Versicherung übersteigt, aufgrund welcher dieser Eigentümer die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum des Grundstückes versichert hat (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn anderweitig keine solche Haftpflichtversicherung für dieses Grundstück besteht.

2. Wird in der Police oder in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vom **Versicherungsnehmer** gesprochen, sind damit stets die unter Ziffer 1, lit. a) erwähnten Personen gemeint, während der Ausdruck **Versicherte** alle unter lit. a)–d) genannten Personen umfasst.
3. Mitversichert sind im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen auch Haftpflichtansprüche gegen den öffentlich-rechtlichen Bauherrn (Bund, Kantone, Gemeinden usw.) aufgrund öffentlichen Rechts für widerrechtlich zugefügte Schäden an fremden Grundstücken und anderen Werken; ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus schädigender Handlung, welche bestimmungsgemäss, unvermeidlich oder schwer vermeidlich war.

Art. 3 Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Kosten angemessener Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr.

In Ergänzung zu Artikel 5 der AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- die Behebung von Mängeln und Mangelfolgeschäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten,
- Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes, die ohnehin angefallen wären,
- die Kosten für den Rückruf, die Rücknahme oder die Entsorgung von Sachen sowie damit zusammenhängende Publikations- und Informationskosten,
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten),
- Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden,
- Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Kernanlagen, Motor-, Wasser und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden.

Art. 4 Schäden in Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen und Sachschäden in Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, d.h. aus der nachhaltigen Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Wasser, Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind, oder aus einem Sachverhalt, den der Gesetzgeber als Umweltschaden bezeichnet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn diese Schäden Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind, das sofortige Massnahmen wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen erfordert.

2. Nicht versichert sind
 - a) die Haftpflicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass mehrere in ihrer Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen Massnahmen im oben erwähnten Sinn auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig gewesen wären,
 - b) die Haftpflicht für Schäden in Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie Recycling Material. Hingegen besteht Versicherungsschutz für Schäden aus dem Betrieb von baubedingten Anlagen zur
 - Kompostierung,
 - kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten,
 - Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern,
 - c) die Haftpflicht für den eigentlichen Umweltschaden (Ökoschaden) z.B. Umweltschäden gemäss der EU-Richtlinie 2004/35/EG,
 - d) Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen sowie Boden oder Gewässerbelastungen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

4.1 Obliegenheiten in Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

Der Versicherte ist verpflichtet, dass

- a) die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt,
- b) die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung technischer, gesetzlicher sowie behördlicher Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden,
- c) den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnlichen Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

Art. 5

Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind

- a) Ansprüche des Versicherungsnehmers sowie Ansprüche aus Schäden, welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen; ferner Ansprüche des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Versicherungsnehmers sowie von Personen, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben, diesem letztern gegenüber,
- b) die Haftpflicht des Täters aus der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen sowie der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, wobei unter dem Begriff Täter auch Anstifter und Gehilfen zu verstehen sind,
- c) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht,
- d) die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und Fahrrädern, die unter die Versicherungspflicht der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung fallen sowie als Halter und aus dem Gebrauch von Schiffen und Luftfahrzeugen,
- e) Ansprüche aus Schäden
 - an Sachen durch allmähliche Einwirkungen von Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Erschütterungen, ausser wenn die allmählichen Einwirkungen auf ein plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen sind; hiervon ausgenommen sind Schäden in Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen,
 - in Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, soweit diese Schäden nicht unter den Versicherungsschutz gemäss Artikel 4 fallen, sowie Ansprüche in Zusammenhang mit Altlasten (z.B. verunreinigter Aushub),
- f) Ansprüche aus Schäden, die das in der Police bezeichnete Bauvorhaben, das bzw. die dazu gehörende(n) Gebäude einschliesslich der darin untergebrachten Fahrhabe sowie das dazu gehörende Grundstück betreffen.

Für Grundstücke, die gemäss Artikel 2, Ziffer 1, lit. d kraft eines Dienstbarkeitsvertrages bearbeitet werden, ist der bearbeitete Teil der Parzelle von der Deckung ausgeschlossen,
- g) Ansprüche aus Schäden, die zurückzuführen sind auf Statikeingriffe, Aushub-, Planungs- und/oder Bauleitungsarbeiten, die ein Versicherter ganz oder teilweise selbst ausführt, ohne dass er über eine entsprechende Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Nicht unter diesen Ausschluss fallen alle übrigen Bauarbeiten/-leistungen im Zusammenhang mit dem versicherten Bauvorhaben,
- h) die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (z.B. die Beschädigung von Grund und Boden, einschliesslich Strassen und Gehwegen, durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Gerätschaften). Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden, wie

sogenannte Ohnehinkosten (z.B. bei Verzicht auf notwendige Baugrubensicherung),

- i) Ansprüche aus
 - Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat,
 - Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als solche Tätigkeit gilt auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen sie ausgeführt werden,
- j) Ansprüche aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Altlasten oder Asbest sowie auf altlasten oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen,
- k) Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind,
- l) Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen,
- m) Ansprüche auf Entschädigungen mit Straf- oder strafähnlichem Charakter (z.B. Bussen),
- n) Ansprüche wegen Schäden, die in Zusammenhang stehen mit ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchen-Beschleunigern erzeugte Strahlen), soweit sie Gegenstand einer besonderen Pflichtversicherung sind,
- o) die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiegesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten,
- p) Ansprüche für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer,
- q) Ansprüche wegen Schäden in Zusammenhang mit Silica, bleihaltigen Farbstoffen, Kupferchromarsenat, Schimmelpilz, Urea-Formaldehyde, Pestizide und/oder Biozide, die Stoffe enthalten, welche auf der PIC Liste (Prior Informed Consent) des Rotterdamer Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährlichen Chemikalien enthalten sind.

Art. 6

Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten, jedoch nicht für Schäden, die vor Vertragsbeginn verursacht wurden. Als Schäden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch versicherte Schadenverhütungskosten.

Ein Schaden gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem er erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfall in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehendem Absatz eingetreten ist.

Die Gesamtheit aller versicherten Ansprüche für Schäden aus der gleichen Ursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsteller, als ein einziger Schaden (Serienschaden). Darunter fallen z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf den gleichen Mangel oder Fehler wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf die gleiche mangelhafte

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Wirkung eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung bzw. Unterlassung zurückzuführen sind.

6.1 Nachversicherung

Werden nach Vertragsende Ansprüche erhoben für Schäden, welche während der Vertragsdauer verursacht wurden, so besteht hierfür Versicherungsschutz, sofern diese Schäden während einer Dauer von 60 Monaten nach Vertragsende eintreten und Zurich gemeldet werden. Schäden, die während der Dauer der Nachversicherung eintreten, gelten als am Tage des Vertragsendes eingetreten. Tritt der erste Schaden eines Serienschadens während der Dauer der Nachversicherung ein, so gilt er ebenfalls als am Tag des Vertragsendes eingetreten; Ansprüche aus weiteren Schäden eines solchen Serienschadens sind versichert, sofern diese Schäden während 60 Monaten nach Vertragsende eintreten und Zurich gemeldet werden.

Art. 7 Leistungen von Zurich

Die Leistungen von Zurich bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, soweit diese den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Sie sind, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts-, Vermittlungs-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme im Zeitpunkt des Schadenereignisses.

Die Versicherungssumme gilt als Höchstentschädigungsgrenze für sämtliche während der Vertragsdauer eingetretenen Schadenereignisse zusammen (Einmalgarantie). Ebenso gelten die Sublimiten als Einmalgarantien innerhalb der Versicherungssumme.

Art. 8 Selbstbehalt

1. Ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.
2. Bei Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und/oder anderen Werken, die eintreten in Zusammenhang mit
 - Abbruch, Ramm-, Vibrier- oder Sprengarbeiten,
 - Aushub in Hanglage über 25%,
 - Nagelwände,
 - Baugruben oder Hangeinschnitte über 6 m Tiefe,
 - Grundwasserabsenkung,
 - Unterfangungen, Unterfahrungen, Pressvortriebe oder Ziehen von Spundwänden,hat der Versicherte für alle während der Vertragsdauer verursachten Sachschäden CHF 5'000 pro Fremdparzelle selber zu tragen. Wird in der Police ein höherer Selbstbehalt vereinbart, geht dieser vor.
3. Bei den übrigen Sachschäden und bei allenfalls mitversicherten Schadenverhütungskosten hat der Versicherte den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Dieser gilt pro Schadenereignis.
4. Bei Personenschäden entfällt der Selbstbehalt.

Vertragsdauer

Art. 9 Beginn und Ende des Vertrages

1. Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police vereinbarten Datum.
2. Der Versicherungsschutz erlischt ohne Kündigung in dem Zeitpunkt, in welchem sämtliche Bauleistungen nach SIA-Normen abgenommen sind oder als abgenommen gelten, spätestens aber mit dem in der Police vereinbarten Datum.

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

(Siehe auch Artikel 15 ff.)

Art. 10 Gefahrserhöhung und -verminderung

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache (z.B. Änderung der Bauausführung oder der Baumethode, Vergrösserung oder Erweiterung des Bauobjektes), deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist Zurich sofort schriftlich anzuzeigen. Wird die Mitteilung unterlassen, ist Zurich in der Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden.

Bei Gefahrserhöhung kann Zurich für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung oder Anpassung der Bedingungen vornehmen, die Übernahme des erhöhten Risikos ablehnen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige mit einer Frist von 14 Tagen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämie oder Bedingungen keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat Zurich Anspruch auf die tarifmässige Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung an bis zum Ende des Vertrages.

Bei Gefahrsverminderung werden die Prämien entsprechend herabgesetzt.

Art. 11 Schadenverhütungsmassnahmen

Die Versicherten sind verpflichtet, alle Massnahmen zum Schutze der benachbarten Objekte (z.B. Werke, Pflanzen, Quellen etc.) nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.

Zurich behält sich vor, die Baustelle jederzeit zu besichtigen, jederzeit Einsicht in die Pläne und Unterlagen der Bauleitung zu nehmen und nach ihrem Ermessen eine Besprechung mit dem Versicherungsnehmer und/oder den am Bau Beteiligten über die getroffenen oder noch zu treffenden Massnahmen zu verlangen.

Art. 12 Mitwirkung bei Sachverhaltsermittlung; Datenschutz

Der Anzeigepflichtige hat bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen, etc. mitzuwirken und Zurich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Zurich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich die entsprechenden Informationen, Unterlagen, etc. herauszugeben. Zurich ist berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Kommt der Anzeigepflichtige dieser Aufforderung nicht nach, ist Zurich nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden Nachfrist von vier Wochen berechtigt, innert zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Bezog sich die Aufforderung nur auf einen Teil der versicherten Gegenstände oder Personen, so erfolgt der Rücktritt nur für diese Gegenstände bzw. Personen.

Dasselbe wie für den Anzeigepflichtigen gilt auch für den Versicherungsnehmer, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten sowie deren Stellvertreter, soweit sie nicht mit dem Anzeigepflichtigen identisch sind.

Art. 13 Besondere Obliegenheiten

1. Die am Bau Beteiligten sind verpflichtet,
 - a) die gesetzlichen Bestimmungen sowie von Behörden und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) erlassenen Richtlinien und Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde (z.B. Normen und Richtlinien von SIA, VSS, VSA etc.) sowie die durch Werkvertrag und Auftrag auferlegten

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Pflichten zu beachten. Ebenso sind die in der Police aufgeführten Obliegenheiten zu befolgen,

- b) vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten etc.) bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen,
 - c) dafür zu sorgen, dass die Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Reinigung und/oder Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und/oder behördlicher Bestimmung erfolgt,
 - d) die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischer, gesetzlicher sowie behördlicher Vorschriften fachmännisch zu warten und in Betrieb zu halten,
 - e) einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Zurich kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen,
 - f) eine Einstellung der Bauarbeiten Zurich mitzuteilen.
2. Der Versicherungsnehmer ist verantwortlich, dass die Obliegenheiten gemäss Ziffer 1 vor Baubeginn den mit der Bauausführung betrauten Personen bekanntgegeben werden. Er hat für deren Einhaltung besorgt zu sein.
 3. Wenn ein Versicherter Arbeiten selbst ausführt und auf den Beizug von erfahrenen Unternehmern und Fachleuten verzichtet, hat er für die Einhaltung der Obliegenheiten gemäss Ziffer 1 hiervor selbst besorgt zu sein.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten durch am Bau Beteiligte kann im Schadenfall die Entschädigung abgelehnt oder in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens dadurch beeinflusst wurden, es sei denn, der Versicherte beweist, dass die Obliegenheitsverletzung Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat.

Prämie

Art. 14

Prämienzahlung, Verzug und Prämienabrechnung

1. Prämienzahlung

Die Prämie gilt ohne anders lautende Vereinbarung als Einmalprämie für die ganze Vertragsdauer, wobei der Prämienberechnung der Tarif sowie die Angaben im Versicherungsvertrag zugrunde gelegt werden. Die Prämie ist mit Eintreffen der Rechnung beim Versicherungsnehmer bis zu dem auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar.

Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die noch nicht bezahlten Raten der laufenden Vertragsdauer gestundet.

2. Verzug

Wird die Prämie innert Frist nicht entrichtet, fordert Zurich den Versicherungsnehmer schriftlich unter Androhung der Säumnisfolgen und auf seine Kosten auf, die ausstehende Prämie innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung zu bezahlen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht von Zurich vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

3. Prämienrückerstattung

Wurde die Prämie für eine bestimmte Vertragsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstattet Zurich die auf die nicht abgelaufene Vertragsdauer entfallene Prämie entsprechend dem Restrisiko zurück und fordert allenfalls fällige Ratenzahlungen nur noch ein, wenn die dem Risiko entsprechende Prämie bis dahin noch nicht vollständig bezahlt wurde. Diese Regelung gilt nicht, wenn

- a) der Vertrag im Schadenfall durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird oder
- b) seitens der Versicherten weitere widerrechtliche Handlungen gemäss VVG vorgenommen werden wie z.B.
 - Anzeigepflichtverletzung,
 - Absichtlicher Herbeiführung des versicherten Ereignisses,
 - betrügerischer Anspruchsbegründung oder betrügerischer Verletzung des Veränderungsverbotes.

Schadenfall

(Siehe auch Obliegenheiten während der Vertragsdauer, Artikel 10 ff.)

Art. 15

Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Eignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Zurich unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Hat das Ereignis den Tod einer Person zur Folge, ist dies Zurich innert 24 Stunden anzuzeigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist Zurich ebenfalls sofort zu orientieren. Zurich behält sich das Recht vor, dem Versicherten einen Verteidiger bzw. einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat.

Art. 16

Schadenbehandlung und Prozessführung

Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

Zurich vertritt den Versicherten gegenüber dem Geschädigten; der Versicherte hat sie dabei nach Möglichkeit zu unterstützen. Die vergleichsweise Erledigung eines Schadenfalles durch Zurich oder ein unter Beteiligung von Zurich gegen den Versicherten ergangenes Gerichtsurteil ist für diesen verbindlich. Zurich ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Zurich ist der Versicherte nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche anzuerkennen oder abzufinden und den Befreiungsanspruch aus dieser Versicherung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

Bei Einleitung eines Zivilprozesses gegen den Versicherten hat dieser dem von Zurich bestellten Anwalt die nötige Vollmacht auszustellen. Zurich trägt die Kosten des von ihr bestellten Anwaltes innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme.

Eine dem Versicherten im Prozess allenfalls zugesprochene Parteientschädigung fällt bis zur Höhe ihrer Leistungen für die Abwehr unbegründeter Ansprüche Zurich zu. Der Versicherte hat Zurich diesen Betrag abzutreten.

Art. 17

Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem Zurich die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Deckung erforderlichen Unterlagen erhalten hat, d.h. der Anspruch nach Gesetz und Vertrag genügend begründet ist.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht tritt insbesondere so lange nicht ein, wie eine polizeiliche Ermittlung oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherten nicht abgeschlossen ist.

Art. 18 **Folgen bei vertragswidrigem Verhalten**

Bei Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der Artikel 15 und 16 hat der Versicherte sämtliche Folgen selbst zu tragen, die bei vertragsgemäsem Verhalten vermieden worden wären.

Bei Anerkennung der Haftpflicht durch den Versicherten ohne Zustimmung von Zurich sowie bei allen gegen die Vertragstreue verstossenden Handlungen des Versicherten fällt jede Leistung von Zurich dahin, es sei denn, dass der Verstoss den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

Art. 19 **Regress (Rückgriffsrecht)**

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Zurich insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

Zurich bleibt in allen Fällen der Rückgriff auf Architekten, Ingenieure und Unternehmer gewahrt.

Art. 20 **Kündigung nach einem Schadenfall**

Nach einem Schadenfall, für den eine Entschädigung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, Zurich spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, den Vertrag kündigen.

Kündigt eine der Parteien, so erlischt die Deckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

Verschiedenes

Art. 21 **Verjährung**

Die aus einem Schadenfall beruhenden Ansprüche eines Versicherten aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Abschluss eines aussergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleiches oder dem Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils.

Art. 22 **Mitteilungen an Zurich**

Alle Anzeigen und Mitteilungen sind schriftlich an Zurich zu richten. Kündigungserklärungen müssen fristgerecht in schriftlicher Form dort eintreffen.

Art. 23 **Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung

- Zürich als Hauptsitz von Zurich,
- der Ort derjenigen Niederlassung von Zurich, welche mit diesem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang steht,
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer, ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers.

Art. 24 **Brokervergütung**

Wenn ein Dritter, z.B. ein Broker, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Art. 25 **Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag und alle Fragen, Ansprüche und Auseinandersetzungen, welche aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang damit entstehen können, insbesondere auch betreffend Entstehung, Gültigkeit und Interpretation, unterstehen unter Ausschluss jeglichen Kollisionsrechtes schweizerischem Recht.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG). Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 16. Mai 2001 (VersVG).